

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der DC & C gelten, sofern mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ihre Geltung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen der DC & C. Abweichenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich.

Unsere AVB gelten für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden, ohne dass wir erneut oder gesondert (bei jedem Einzelfall) auf diese hinweisen müssen.

2. Information Beratung und Unterlagen

Information und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen.

3. Angebot und Annahme/Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Bestellungen des Kunden gelten für uns erst ab Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder werden mit der Ausführung bzw. Lieferung bindend. Dies gilt ebenso für Änderungen, Ergänzungen und mündliche Vereinbarungen.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferung

Vereinbarte Lieferzeiten bzw. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch mangels einer ausdrücklich als fest bezeichneten Terminzusage nur als ungefähre Anhaltspunkt.

Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatz kann der Käufer nach Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug bei uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen eingetreten ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden.

Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren (Streckengeschäft), sind Liefertermine und -fristen eingehalten, wenn die Ware den Betrieb des Produzenten oder unseres Vorlieferanten so rechtzeitig verlässt, dass sie unter gewöhnlichen Umständen fristgerecht beim Empfänger eintrifft.

Teillieferungen sowie Lieferungen von abfüllbedingten Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% bleiben vorbehalten. Sofern für bestimmte Produkte größere Toleranzen handelsüblich sind, gelten Abweichungen in diesem Rahmen als vertragsgemäß. Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme entsprechend berücksichtigt.

Soweit wir für die Lieferung der Ware eine (Ausfuhr-)Genehmigung benötigen, hat uns der Käufer alle für deren Beantragung erforderlichen Auskünfte und Informationen (insbesondere eine Endverbleibserklärung, die Angaben zum Verwendungszweck enthält) zu erteilen. Kommt der Käufer seiner ihm hiernach obliegenden Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nach, so gehen daraus entstehende Lieferverzögerungen ausschließlich zu seinen Lasten. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, alle Bestimmungen des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts strikt einzuhalten, insbesondere die ihm gelieferte Ware nur zu dem vertraglich vereinbarten oder uns mitgeteilten Zweck zu verwenden und sie nicht an Personen, Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen zu veräußern oder sonst wie abzugeben, die in den Sanktionslisten der Europäischen Union (EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 in ihrer jeweiligen Fassung) oder der USA (US Denied Persons List) aufgeführt sind. Verletzt der Käufer eine der vorgenannten Bestimmungen, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter vollen Umfangs freizustellen.

Im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Lieferanten. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir treten dem Käufer unsere Rechte gegenüber einem Lieferanten, mit dem wir ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, in dem Umfang ab, in dem der Käufer durch die nicht rechtzeitige Lieferung ein Schaden entstanden ist und legen dem Käufer den Vertrag mit dem Lieferanten vor und stellen ihm sämtliche Informationen, die zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten benötigt werden, zur Verfügung.

Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

Soweit der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen uns geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

Für den Fall, dass sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse (Störungen aller Art, Warenengpässe, Pandemien explizit eingeschlossen etc.), die wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend verzögert, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Führen die Ereignisse zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

Klauseln „circa“ und „ungefähr“ vor einer Mengenangabe bedeuten, dass der Lieferant berechtigt ist, bis 10% mehr oder weniger zu liefern.

Wir behalten uns vor, unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Rechte des Käufers uns gegenüber bleiben davon unberührt.

6.Preis / Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sind, falls nichts anders schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller in Verzug. Der Verkäufer kann dann automatisch die gesetzlichen Verzugszinsen, s. § 288 Abs. 2 BGB (neun Prozentpunkte über Basiszinssatz) in Rechnung stellen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ „Ex Works Hamburg“ gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Der Käufer trägt jegliche öffentliche Lasten wie z.B. Steuern, Abgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Import der Vertragsprodukte in das Land des Käufers entstehen.

Im Falle berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere im Falle eines bereits bestehenden Zahlungsverzugs, behalten wir uns das Recht vor, Zahlungsziele zu widerrufen und Vorkasse oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen.

Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

Unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlung unser Geschäftssitz.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der vertraglich festgelegten Parameter.

7. Mängel

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren Produktspezifikationen.

Technische und chemische Spezifikationen sind keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung oder Verwendbarkeit der Produkte. Garantien im Rechtssinne übernehmen wir grundsätzlich nicht.

Für Mängel, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Zusammensetzungen o.ä. durch den Käufer oder durch Dritte, übliche Abnutzung oder Verbrauch, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung vorgenommener Änderungen oder sonstiger Tätigkeiten des Käufers oder Dritter.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Lieferung der Leistungen und/oder Waren. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen des arglistigen Verschweigens sowie eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB.

Für den Fall der Nacherfüllung behalten wir uns die Wahl zwischen einer Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache vor.

8. Haftung für Schäden

Unsere Haftung aus Pflichtverletzung sowie Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht nur für die Haftung aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

Sämtliche Beschränkungen unserer Haftung gelten ebenso für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

In gleichem Maße beschränkt ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen verursachte Schäden.

9. Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor, auch wenn die konkrete Leistung und/oder Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden.

Ist die Vorbehaltsware Gegenstand einer Verbindung, Vermischung/Vermengung oder Verarbeitung/Umbildung, so erwerben wir unmittelbar (Mit-)Eigentum an der neuen Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Das (Mit-)Eigentum daran verwahrt der Käufer für uns unentgeltlich.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Die Berechtigung zur Vermietung oder Weiterveräußerung entfällt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

Der Käufer tritt uns bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder sonst gegen Dritte erwachsen, einschließlich der Sicherheiten und Nebenrechte zur Sicherheit ab. Bei Einstellung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den

Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.

Der Käufer darf keine Vereinbarung mit Dritten treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen.

Der Käufer ist berechtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, den (End-)Abnehmer von der erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir auch selbst zu einer solchen Benachrichtigung berechtigt.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Käufer bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Käufer wird uns jeden Schadensfall unverzüglich nach dessen Eintritt melden und uns Name, Anschrift und Nummer seiner Versicherung mitteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Käufer die Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention unsererseits trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Sind wir berechtigt, Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, so trägt der Käufer die Kosten der Rücknahme. Der Käufer ermächtigt uns, zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich zu verwerten oder sie, falls eine Verwertung innerhalb angemessener Frist nicht möglich ist, zu verschrotten und den Erlös abzüglich entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten uns gegenüber anzurechnen.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Verwendung Zweck der Waren, Pflichten des Kunden, Haftung

Soweit wir bei bestimmten Produkten eine Lieferzusage von dem Verwendungszweck abhängig machen müssen, haftet der Käufer für alle etwaigen Nachteile, die uns aus unzutreffenden Angaben erwachsen. Bei Chemikalien und anderen Stoffen, deren Verwendung nur im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erfolgen darf, gilt die Bestellung des Käufers gleichzeitig als Erklärung, dass diese Stoffe für einen erlaubten Zweck im vorstehenden Sinne benutzt werden sollen. Sie haben die gesetzlichen Vorschriften im Umgang und bei der Verwendung der von uns erworbenen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse zu beachten. Privatpersonen können nicht mit Chemikalien beliefert werden.

Angaben zur Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien. Einschlägig identifizierte Verwendungen nach der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in der jeweils gültigen Fassung stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung da.

Insbesondere bei der Lebensmittel- oder Genussmittelverarbeitung u.ä. sind unsere Produkte auf ihre diesbezügliche spezifische Eignung vom Verwender zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Naturstoffe, die immer geringfügigen Gehaltsschwankungen unterliegen. Eine Haftung für diese Verwendung kann daher von uns nicht übernommen werden.

Soweit ein Produkt mit bestimmten Verwendungsvorschriften von uns oder dem Hersteller versehen ist, z.B. in Bezug auf Biozide, sind diese unbedingt einzuhalten. Wir schließen die Haftung für verwendungswidrigen Gebrauch ausdrücklich aus.

Beraten wir den Käufer in Wort, Schrift oder durch Versuche, so geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch ohne Haftung für uns, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

11.REACH-Klausel

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 11.06.2019 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, erstattet uns der Käufer alle nachweislichen Aufwendungen. Art. 53 der REACH-Verordnung bleibt unberührt. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung durch uns entstehen. Sollten wir aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Kunde entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

12.Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz (Hamburg). Sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist unser Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wir speichern und verwerten personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Geschäftsbeziehung und im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (BDSG, DSGVO). Insbesondere ist der Käufer damit einverstanden, dass wir im Zuge der Durchführung von Refinanzierungsmaßnahmen unsere Kaufpreisansprüche gegen ihn abtreten und in diesem Zusammenhang persönliche Daten – soweit gemäß § 402 BGB erforderlich – an Dritte weitergeben. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen